

Name des Kindes: _____

Hinweise an Sorgeberechtigte zur Datenweitergabe

Das Sorgerecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Es unterscheidet verschiedene Gruppen von Sorgeberechtigten.

Die häufigste Konstellation – mit Konsequenzen für die Befugnis, Daten des Kindes an diese Personen weiterzugeben – sind:

1. zusammen lebende Eltern

Gemeinsames Sorgerecht (es sei denn, gerichtlich ist etwas anderes nach §1671 BGB geregelt) = Mitteilung grundsätzlich an beide Elternteile zulässig
-aber bei ggf. anderslautender gerichtlicher Festlegung = Übermittlung von Daten nur an den festgelegten Sorgeberechtigten

2. dauernd getrennt lebende Eltern

Grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht, (es sei denn, gerichtlich ist etwas anderes nach § 1671 BGB geregelt) = Mitteilung grundsätzlich an beide Elternteile zulässig
-aber bei ggf. anderslautender gerichtlicher Festlegung = Übermittlung von Daten nur an den festgelegten Sorgeberechtigten

3. Lebensgemeinschaften

Unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern (§1626a BGB):
Gemeinsames Sorgerecht, wenn Sorgerechtserklärung des nichtleiblichen Elternteils vorliegt = Mitteilung an beide Elternteile, ansonsten nur an das leibliche Elternteil

Daher:

bei Alleinerziehenden

Haben Sie das alleinige Sorgerecht? ja / nein

bei Lebensgemeinschaften

Hat der Lebenspartner eine Sorgerechtserklärung abgegeben? ja / nein

Bei „nein“:

Als allein Sorgeberechtigte/r erkläre ich hiermit mein Einverständnis, auch meinem Lebenspartner/in Auskunft zu schulischen Aspekten betreffs meines Kindes zu geben.

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte/r

Unterschrift aufnehmende Person